



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Eorundem Vorschreiben an Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.

Junius.

Dictat. Osnabr. d. 10. Junii
1648. per Direct. Altenb.

N. II.

1648.

Junius.

Der Evangelischen Stände auf dem Friedens-Congress Schreiben an Ihre
Kaiserliche Majestät, wider den Catholischen Magistrat zu Augspurg, die
paritatem Religionis im dasigen Stadt-Regiment betreffend.

Aller Durchlauchtigst-Größmächtigster unüberwindlichster Römischer Kayser.

N. II.
Eorundem
Intercessio-
nales an Kai-
serliche Maje-
stät.

Daß Ew. Kaiserliche Majestät in Dero jüngsthin denen Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis ausgeliefferten Friedens-Project, unter andern auch die, wegen des Augspurgischen Bürgerlichen Magistrats, Aemter und Dienste, alhier verglichene Parität wiederholet, das haben wir mit allerunterthänigst-gehorfamsten Danck und Ruhm zu erkennen, und werden Ew. Kaiserl. Majestät in Dero höchst-erleuchtetem Berstande wohl befunden haben, daß, wie durch die zu Augspurg, dem Religion-Frieden und andern Vergleichungen zuwider, Catholis. theils nach und nach eingeführte Disparität, nicht allein besagte Stadt Augspurg, in schädliche Zerrüttung gerathen, sondern, wie sich die drey Chur-Fürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg bereits 1590. beklaget, von etlich Fried- häßigen dieses darunter gesucht worden, ob deren Endes die Augspurgische Confessions-Berwandte endlich gar ausgeschlossen, vertilget, und damit der Nahme der Augspurgischen Confession verdunkelt und abgethan werden möchte, welches dann, wie bekandt, im Heiligen Römischen Reich zu dem schädlichen Mißtrauen zwischen beyder Religions-Ständen, und daraus erwachsenen Unheil, unter andern nicht die geringste Ursach mit gewesen, und also allen Umständen nach, zumahl weder der Religion-Friede noch die hoch-betheurten Verträge die Augspurgische Confessions-Berwandte bey ihren Rechten schützen und versichern mögen, keine andere beständige Remediirung, als eine gleichmäßige Parität erfonnen werden könne. Dabey doch bloß Ihre Kaiserliche Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, wir denen Catholischen zu Augspurg, ohngeachtet sie an der Anzahl ungleich weniger, als die Augspurgische Confessions-Berwandte seyn (welchen dahero die Prærogativ viel billiger gebührete) in dem Geheimden Rath mit gewisser Maas einen grossen Vortheil gelassen, der guten Hoffnung, daß gegen Ew. Kaiserlichen Majestät sie solches mit schuldigsstem Danck erkennen, auch Anlaß nehmen würden, sich gegen ihre, der Augspurgischen Confessions-Berwandten, Mit-Bürger, desto freundlicher zu bezeigen, und sich zu verblichenen Contradiktionen und Weiterungen nicht verleiten lassen, zumahl sie, nach Ausweisung der in offenen Druck habenden Reformation-Akten nicht allein in genere, sondern auch nach der Hand in hac ipsa paritatis materia sich selbst erboren, wann vergleichen bey der Römischen Kaiserlichen Majestät erhalten werden könte, würden sie solches nicht widersprechen. Deme aber zuwider, müssen wir iso schmerzlich vernehmen, daß sie, vermuthlich zum Theil aus verbittertem Gemüth gegen die Augspurgische Confession, zum Theil ihres privat-Interesse halben, zum Theil aus anderer unruhiger Köpffe Antrieb, nicht allein beginnen, die Augspurgische Confessions-Berwandte dafelbst insgemein und etliche insonderheit, der erhaltenen Parität halben, übel anzusehen, und mit widrigen scharffen Decretis zu beschweren, sondern sich auch unterstanden, Ew. Kaiserliche Majestät deswegen mit einer weit aussehens den Abordnung anzulauffen.

Wiewohl wir nun gnugsam versichert, daß Ew. Kaiserliche Majestät bey deme, was geschlossen, Kaiserlich und ohnbeweglich stehen, auch hierin keines Menschen Contradiktion ansehen, sondern ohne Zweifel die Augspurgische Catholische Abgeordnete, mit Dero unbefugtem Ansuchen ab- und zur Ruh gewiesen haben werden; dahero Ew. Kaiserliche Majestät wir mit diesem Schreiben ungerne behelligen wolten;

Ed

1648.
Julius.

So gehet uns jedoch nicht wenig zu Gemüth und Herzen, daß wir über diesen der Catholischen zu Augspurg unverhofften Beginn so viel wahrnehmen müssen, daß sie von der Verfolgung der Augspurgischen Confessions-Verwandten und Unterdrückung derselben Namens, auch nach albereit verglichener Sache, nicht absehen, sondern was zu solchem ihrem scopo, und hingegen zu Nachtheil und Abbruch guter Einigkeit gereichen mag, nichts unversucht lassen. Dahero man leichtlich in die Gedanken gerathen könnte, ob nicht auch andere unter diesem Vorhaben mit verborgen, und die Catholischen zu Augspurg hierzu anregten, welches dann abermahls einen Zunder allgemeinen Mißvernehmens abgeben könnte, da man doch iso einzig und allein dahin zu trachten, wie Ew. Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichste Intention, die zwischen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, durch Beylegung der Gravaminum, zu Ew. Kayserlichen Majestät unsterblichem Ruhm reducirte Einigkeit und gutes Teutsches Vertrauen beständig zu erhalten, und vielmehr mittelst schleuniger Execution dessen, was verglichen, vollständig ins Werck zu richten, als durch dergleichen nachdenckliches der Augspurgischen Catholischen Vornehmen, neue Diffidenz zu erwegen und anzustiften.

1648.
Junius.

Gelanget derohalben an Ew. Kayserlichen Majestät unfer allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, Sie wollen Allernädigst geruhen, und dem jegigen Catholischen Magistrat zu Augspurg anbefehlen, damit sie mit ihren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Mit-Bürgern frieblich leben, in sie samt oder sonders der Parität halber, weder per directum noch indirectum ferner nicht setzen, noch dasjenige, was von Ew. Kayserlichen Majestät mit der Cron Schweden, wie auch sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu des Heiligen Römischen Reichs, und der Stadt Augspurg selbst eigenen Wohlfarth, abgehandelt und geschlossen, auch ohne aller transigirenden Theile höchste Verschimpfung, und besonders der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände sorgliches Nachdencken und Betrübniß, nicht wieder gezeitigt werden könnte, mit vergeblichen Contradictionen und Opposition anfechten; sondern sich der Gebühr nach bequemen, und dadurch ihr friedliebend Gemüth in der That bezeigen.

Welches alles Ew. Kayserlichen Majestät ic. ic. Datum Osnabrück am 5. Junii, Anno 1648.

Ew. Kayserlichen Majestät

Aller-unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Rätthe, Botschaffte und Gesandten.

§. XII.

Von der Religions-Parität zu Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach.

Zur Erläuterung der so hefftig gestrittenen Religions-Parität in den Reichs-Städten Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach, dienen die sub N. I. & II. hier anliegende Nachrichten.

N. I.

Rationes pro Paritate in Politicis, bey den Reichs-Städten, Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg, und Biberach.

Die zwischen den Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen Ple-
Sechster Theil, Ge ni.